

## Verhinderungspflege

Der Anspruch auf häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson ergibt sich aus §39 Sozialgesetzbuches XI (SGB XI).

Er besagt, dass Pflegepersonen, die durch Urlaub, Krankheit oder andere Gründe an der Pflege gehindert sind, die Kosten für eine Ersatzpflege für 28 Tage an die Pflegekasse weiterleiten können.

Das bedeutet im Einzelnen:

Voraussetzung für den Anspruch auf Verhinderungspflege hat, wer mindestens 12 Monate pflegebedürftig ist (nach der Pflegereform ab 01.07.2008 nur noch 6 Monate). Die Pflege muss während der Zeit nicht ununterbrochen von derselben Pflegeperson durchgeführt werden. Auch müssen die 12 Monate nicht an einem Stück liegen, sondern können unterbrochen sein. Die Unterbrechung darf jedoch nicht länger als 4 Wochen dauern, da ansonsten der Anspruch auf Pflegegeld erlischt.

Pflegepersonen im Sinne des Gesetzes sind zum einen

- nichterwerbsmäßige Pflegepersonen: das heißt ihre Angehörigen, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte, Verwandte oder Verschwägerte bis zum 2. Grad
- erwerbsmäßige Pflegepersonen dagegen sind Ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen mit einem Einzelvertrag der Kassen sowie Personen, die länger als 4 Wochen die Pflege übernehmen oder mehrere Pflegebedürftige im Jahr pflegen.

Übernimmt ein Angehöriger die Pflege, zahlt die Pflegekasse nur den Betrag des Pflegegeldes für Sachleistungen

Pflegestufe I = 205€ (215 € - 235€)

Pflegestufe II = 410€ (420 € - 440 €)

Pflegestufe III = 665€ (675 € - 700 €)



Es können darüber hinaus jedoch Kosten für z.B. Verdienstausschlag oder Fahrtgeld geltend gemacht werden.

Bei Übernahme der Pflege durch eine ambulante oder stationäre Einrichtung beträgt der Höchstsatz 1432,00 € (1470 € - 1550 €).

(bei den in Klammern angegebenen Zahlen handelt es sich um die neuen Beträge bis 2012 nach der Pflegeversicherungsreform)

Wichtig zu wissen ist auch, dass der Anspruch auch in mehreren Teilabschnitten genommen werden kann, wobei immer der erste und letzte Tag zur Abrechnung gezählt werden. Ebenso hat man das Anrecht auf Stundenweise Betreuung, wobei ein Einsatz von weniger als 8 Stunden bei Privatpersonen nicht angerechnet wird.

Um ganz sicher zu gehen sollte deshalb in solchen Fällen im Vorfeld mit den Kassen gesprochen werden. Die Kassen sind bei Nichteinhalten der Bestimmungen berechtigt, das Pflegegeld zu kürzen, da sie dann davon ausgehen können, dass der Pflegebedürftige nicht genügend Pflegezeit erhalten hat.

Verhinderungspflegegeld wird auch von den Kassen übernommen, wenn schon im Vorfeld ein Pflegedienst involviert ist .